Plädoyer für die Abschaffung des Transsexuellengesetzes

Am 11.01.2011 hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 3295/07) wieder einmal eine Passage des *Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)* vom 10.09.1980 (Bundesgesetzblatt I S. 1654) für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt (vgl. den vollen Wortlaut des Urteils in diesem Heft, S. 95).

Der Transsexualismus ist die einzige ICD-10-Diagnose, für die ein eigenes Gesetz erlassen wurde. Abgesehen von den vielfältigen Formen des Hermaphroditismus bzw. der Intersexualität, bei denen es nach der Geburt zu einer fehlerhaften Geschlechtszuschreibung gekommen war, die später in einem vergleichsweise einfachen Verwaltungsakt korrigiert werden konnte, galt die nach der Geburt einmal eingetragene Geschlechtszughörigkeit über Jahrhunderte als unveränderlich. Diese Unveränderlichkeit wurde erst mit Beschluss des BGH vom 21.09.1971 (BGHZ 57, 63) insofern infrage gestellt, als damals geschlechtsangleichende Operationen vom Nimbus der schweren Körperverletzung befreit und als legitimer medizinischer Eingriff anerkannt wurden. Dem Gesetzgeber wurde aufgetragen, die personenstandsrechtlichen Konsequenzen dieser Entscheidung zu regeln. Er schob das auf die lange Bank, bis ihn das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 11.10.1978 (BVerfGE 49, 286), worin es erstmals die Personenstandsänderung einer operierten Transsexuellen anerkannte, an diesen unerledigten Auftrag erinnerte.

Im Vorfeld der Verabschiedung des Transsexuellengesetzes war vor allem die sogenannte kleine Lösung strittig, d.h. die Vornamensänderung, die noch vor körperlichen Veränderungen beantragt und vollzogen werden konnte, wohingegen die sogenannte große Lösung mit der Konsequenz der Personenstandsänderung einen oder mehrere geschlechtsangleichende chirurgische Eingriffe voraussetzte. In den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Gremien herrschte vor allem die Angst vor, gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter Männern, die bis gut ein Jahrzehnt davor noch unter der Androhung von Zuchthausstrafe gestanden hatten, könnten nun legitimiert werden und in Ehen münden. Misstraut wurde auch der Ärzteschaft, die diesem Ziel zuarbeiten könnte. Deshalb wurde vorgeschrieben, dass sowohl für die Vornamens- als auch für die Personenstandsänderung jeweils zwei voneinander unabhängige Fachgutachten vorzulegen seien. Damit sollte dem vorgebeugt werden, dass womöglich ein Arzt einem homosexuellen Mann bescheinigen würde, er habe sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen und erfülle damit die sachverständig zu beurteilenden Voraussetzungen für die dann vom Gericht festzustellende Personenstandsänderung, um dann mit seinem Partner eine Ehe unter zwei Männern schließen zu können. Durch die Vorschrift, zwei unabhängige Gutachten vorlegen zu müssen, sollte dem ein Riegel vorgeschoben werden. Wie eigene Erfahrungen bestätigten, war das Misstrauen nicht ganz unbegründet.

Neben der geschlechtsangleichenden Operation forderte das Transsexuellengesetz als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit des Antragstellers, ohne diese Forderung näher zu begründen. Dabei stand einerseits wohl der nachvollziehbare Gedanke Pate, für Kinder könnte es verwirrend sein, wenn sie als Eltern zwei Mütter oder zwei Väter hätten. Doch spielte im Hintergrund vermutlich noch die alte Degenerationslehre der Psychiatrie eine entscheidende Rolle, die solche Menschen von der Fortpflanzung ausschließen wollte.

Den Gesetzgeber hatte es große Überwindung gekostet anzuerkennen, die Geschlechtszugehörigkeit nicht mehr ausschließlich an körperlichen Merkmalen zu messen, sondern ebenso sehr an der Geschlechtsidentität, die bei der Transsexualität dazu im Kontrast steht. Nach Schweden, das bereits am 21.04.1972 ein *Gesetz zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in gewissen Fällen* erlassen hatte (dt. StAZ 1972, 332), war Deutschland das zweite Land mit einem derartigen Gesetz, und seinem Beispiel folgten dann in rascher Abfolge viele Länder.

Mittlerweile hat sich die Diskussion über Geschlechtsidentität von deren früherer körperlicher Verankerung fast vollkommen auf die konstruktivistische Ebene verschoben, wie an den neueren Gesetzen aus dem Vereinigten Königreich, Belgien, Finnland, Spanien und Österreich und auch an der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzulesen ist, und auch die Fortpflanzungsunfähigkeit wird in neueren Gesetzgebungen nicht mehr verlangt. Bei den bisher seltenen sogenannten Rückumwandlungsbegehren wird auch keine Rückoperation verlangt. Selbst wenn es nicht notwendig ist, die sexuelle Identität im Grundgesetz zu verankern (Pfäfflin 2010), haben sich die Bewertungen der Geschlechtsidentität in den zurückliegenden fünf Jahrzehnten grundlegend geändert und erfordern nunmehr auch Gesetzesänderungen. Belgien, die Niederlande, Norwegen und Schweden ermöglichen ihren Staatsangehörigen inzwischen sogar die gleichgeschlechtliche Ehe, und es wird nur eine Frage der Zeit sein, bis sich dies zumindest europaweit durchsetzen wird. Um eine gleichgeschlechtliche Ehe einzugehen, braucht man keine medizinischen Gutachten. Wozu sollte man solche Gutachten und das aufwendige Verfahren des Transsexuellengesetzes einschließlich der doppelten Begutachtung dann noch brauchen, wenn die Geschlechtsidentität der subjektiven Selbstbestimmung unterliegt? Es müsste dann doch genügen, dass sich ein Antragsteller beim Standesamt entsprechend erklärt, die Gebühren für die diversen Umschreibungen entrichtet und dann den gewünschten Personenstand erhält.

Als Fußnote zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die jüngste Entscheidung des OLG Celle (1 Ws 29/11, vgl. S. 103), wonach die Bedürfnisse Transsexueller auch im Strafvollzug zu berücksichtigen sind. Bisher wurde damit im Justiz- und Maßregelvollzug sehr unterschiedlich umgegangen, teils sehr restriktiv, teils aber auch sehr kooperativ und unterstützend. Das OLG Celle hat mit seiner Entscheidung wegweisende Richtlinien etabliert.

Friedemann Pfäfflin

Pfäfflin F (2010) Sexuelle Identität ins Grundgesetz? Recht & Psychiatrie 28: 123–131